

SICHERHEITSDATENBLATT

[Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

MARMITE GELCOAT 03

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Reparatur von Schäden an Außenflächen in von Marmite hergestellten Sanitärprodukten.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Marmite Sp. z o.o.

Adresse: Przemysłowa 4, Zakrzewo, 62-070 Dopiewo, Polen

Telefon: (+48) 618 945 000

E-Mailadresse der sachkundigen Person: msds@marmite.eu

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335, Repr. 2 H361d, STOT RE 1 H372, Aquatic Chronic 3 H412

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Enthält: Styrol; Cobaltbis(2-ethylhexanoat).

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften in einen entsprechend gekennzeichneten Abfallbehältern zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 100-42-5 EG-Nummer: 202-851-5 Index-Nummer: 601-026-00-0 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: 01-2119457861-32-XXXX	<u>Styrol</u> ¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, STOT RE 1 H372, Repr. 2 H361d, Aquatic Chronic 3 H412	25 - <40 %
CAS-Nummer: 3164-85-0 EG-Nummer: 221-625-7 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: -	<u>Kalium-2-ethylhexanoat</u> Skin Irrit. 2 H315, Repr. 2 H361d	0,1 - < 0,3 %
CAS-Nummer: 136-52-7 EG-Nummer: 205-250-6 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: 01-2119524678-29-XXXX	<u>Cobaltbis(2-ethylhexanoat)</u> Skin Sens. 1A H317, Eye Irrit. 2 H319, Repr. 1B H360Fd, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 3 H412	0,1 - < 0,25 %
CAS-Nummer: 95-71-6 EG-Nummer: 202-443-7 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: -	<u>2-Methylhydrochinon</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 1 H410 (M=10)	< 0,1 %

Das Produkt enthält auch Titandioxid [CAS 13463-67-7], Aluminiumhydroxid [CAS 21645-51-2] und Talk [CAS 14807-96-6], sie sind nicht als gefährlich eingestuft.

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren. Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit dem Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser spülen.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen hervorrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals etwas durch den Mund einer bewusstlosen Person einflößen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Den Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Rötung, Tränen, Brennen, Reizung möglich.

Nach Hautkontakt: Rötung, Austrocknung, Reizung, bei empfindlichen Personen allergische Reaktion möglich.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen möglich.

Nach Einatmen: Reizung der Atemwege, des Rachens, der Speiseröhre möglich.

Andere Folgen der Exposition: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Sprühwasser, CO₂, alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide, Kohlenwasserstoffe und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Dämpfe und Aerosol können sich durch Ausbreitung am Boden an weiter entfernten Zündquellen entzünden und die Flammen können zurück schlagen. Gefährdete Behälter bei Brand aus sicherer Entfernung mit versprühtem Wasserstrahl kühlen. Gebrauchte Löschmittel sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Austritten den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Haut- und Augenverschmutzung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mit flüssigkeitsbindendem unbrennbarem Material zuschütten (Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit, u.a.), und in gekennzeichneten Behältern aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle belüften und säubern. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Haut- und Augenverschmutzung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Für ausreichende Lüftung am Arbeitsplatz sorgen. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen. Schwangere Frauen sollten nicht mit diesem Produkt arbeiten. Empfindlichen Personen sollten nicht mit diesem Produkt arbeiten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen im dicht verschlossenen Originalbehälter zu lagern. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Nach Öffnung den Behälter abdichten und in einer aufrechten Position lagern, um einen Austritt zu vermeiden. Feuer- und Wärmequellen entfernen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. LGK 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
Styrol [CAS 100-42-5]	86 mg/m ³	172 mg/m ³	600 mg/g Kreatinin ¹⁾

¹⁾ Parameter: Mandelsäure plus Phenylglyoxalsäure, Untersuchungsmaterial: Urin, Probenahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten; Expositionsende, bzw. Schichtende.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2020, S. 199-200 [Nr. 9-10] vom 13.03.2020,

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe: Februar 2013 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2020, S. 200 [Nr. 9-10] vom 13.3.2020.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsäuberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL

Styrol [CAS 100-42-5]

Arbeitnehmer

inhalativ, Kurzzeitexposition, systemische Auswirkung: 289 mg/m³

inhalativ, Kurzzeitexposition, lokale Auswirkung: 306 mg/m³

inhalativ, Langzeitexposition, systemische Auswirkung: 85 mg/m³

dermal, Langzeitexposition, systemische Auswirkung: 406 mg/kg

Verbraucher

inhalativ, Kurzzeitexposition, systemische Auswirkung: 174,25 mg/m³

inhalativ, Kurzzeitexposition, lokale Auswirkung: 182,75 mg/m³

inhalativ, Langzeitexposition, systemische Auswirkung: 10,2 mg/m³

dermal, Langzeitexposition, systemische Auswirkung: 343 mg/kg

oral, Langzeitexposition, systemische Auswirkung: 2,1 mg/kg

PNEC

Styrol [CAS 100-42-5]

Süßwasser: 0,028 mg/l

Meerwasser: 0,014 mg/l

SICHERHEITSDATENBLATT

Sediment (Süßwasser):	0,614 mg/kg
Sediment (Meerwasser):	0,307 mg/kg
Kläranlage:	5 mg/l
Boden:	0,2 mg/kg
Sporadische Freisetzung:	0,04 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen beachten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Haut- und Augenschmutzung vermeiden. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. In der Nähe der Arbeitsplätze sollen Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden. Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Dämpfe nicht einatmen.

Hand- und Körperschutz

Chemikalienbeständige, laminierte Schutzhandschuhe von Dicke > 0,5 mm und Durchbruchzeit >480 Min. tragen. Schutzkleidung verwenden.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschließende Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Nicht erforderlich bei normalem Gebrauch. Bei Entstehung der Dämpfe und Aerosole Maske mit zugelassenem Filter gegen organische Dämpfe (Filtertyp A) tragen.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der Verordnung (EU) 2016/425 enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Flüssigkeit
Farbe:	weiß
Geruch:	charakteristisch, scharf
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	> 145 °C
Flammpunkt:	32 °C [ISO 2719]
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht zutreffend
Oberer/unterer Explosionsgrenzwert:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte:	ca. 1,078 g/cm ³
Löslichkeit (Wasser):	nicht löslich
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	keine
Oxidierende Eigenschaften:	keine
Kinematische Viskosität:	> 88 mm ² /s [40 °C] – ähnliches Produkt > 5 000 mm ² /s [23 °C]
Dynamische Viskosität:	500 mPa·s
9.2 Sonstige Angaben	Keine zusätzlichen Untersuchungen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Reaktives Produkt. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Siehe auch Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Feuer- und Wärmequellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen, starke Oxidationsmittel, Aluminium, Aluminiumchlorid, Kupfer, Kupferlegierungen, Fluoride, Halogene, Eisenchlorid, Metallsalze, Peroxide.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu akuten und / oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und / oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.

Toxizität der Bestandteile

Styrol [CAS 100-42-5]

LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	11,8 mg/l/4h; 270 ppm/4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 2 000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	> 2 000 mg/kg [OECD 402]

Cobaltbis(2-ethylhexanoat) [CAS 136-52-7]

LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 10 mg/l/1h
LD ₅₀ (oral, Ratte – weiblich)	3 129 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 5 000 mg/kg

Kalium-2-ethylhexanoat [CAS 3164-85-0]

LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 0,11 mg/l/8h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	3 640 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 2 000 mg/kg

2-Methylhydrochinon [CAS 95-71-6]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	754 mg/kg
LD ₅₀ (oral, Maus)	> 400 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

LD ₅₀ (dermal, Meerschweinchen)	> 1 000 mg/kg
<u>Titandioxid [CAS 13463-67-7]</u>	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 6,82 mg/l/1h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 24 000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 10 000 mg/kg
<u>Talk [CAS 14807-96-6]</u>	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 5 000 mg/kg [OECD 403]
<u>Aluminiumhydroxid [CAS 21645-51-2]</u>	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 5 000 mg/kg
LD ₅₀ (oral, Ratte -- weiblich)	> 2 000 mg/kg [OECD 423]
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 2,3 mg/l/4h

Toxizität des Gemischs

Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt.

ATE_{mix} (inhalativ, Dämpfe): > 20 mg/l

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile

Titandioxid [CAS 13463-67-7]

Akute Toxizität für Krebstiere EC₅₀ > 1 000 mg/l/48h/*Daphnia magna*

Kalium-2-ethylhexanoat [CAS 3164-85-0]

Akute Toxizität für Fische LC₅₀ > 100 mg/l/96h

Akute Toxizität für Krebstiere EC₅₀ 106 mg/l/48h/ *Daphnia magna*

Akute Toxizität für Algen EC₅₀ 49,3 mg/l/72h/*Desmodesmus subspicatus*

Chronische Toxizität für Daphnien und wirbellose Wassertiere NOEC 25 mg/l/21 Tage / *Daphnia magna*

SICHERHEITSDATENBLATT

2-Methylhydrochinon [CAS 95-71-6]

Akute Toxizität für Fische LC₅₀ 0,09 mg/l/96h/*Pimephales promelas*

Akute Toxizität für Daphnien und wirbellose Wassertiere NOEC EC₅₀ 0,19 mg/l/48h/ *Daphnia magna*

Styrol [CAS 100-42-5]

Akute Toxizität für Fische LC₅₀ 4,02 mg/l/96h/*Pimephales promelas*

Akute Toxizität für Krebstiere EC₅₀ 4,7 mg/l/48h/*Daphnia sp.*

Akute Toxizität für Algen EC₁₀ 0,28 mg/l/96h/ *Pseudokirchneriella subcapitata*

Akute Toxizität für Algen ErC₅₀ 4,9 mg/l/72h/ *Pseudokirchneriella subcapitata*

Toxizität für Bakterien EC₅₀ ca. 500 mg/l/0,5h

Chronische Toxizität für Krebstiere NOEC 1,01 mg/l/21 Tage/*Daphnia magna*

Chronische Toxizität für bodenlebende Organismen NOEC 34 mg/kg/14 Tage/*Eisenia fetida* [metoda EOCD 207]

Toxizität des Gemischs

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Styrol [CAS 100-42-5]

Biologische Abbaubarkeit: > 60 % nach 10 Tagen.

Cobaltbis(2-ethylhexanoat) [CAS 136-52-7]

Biologische Abbaubarkeit: >60 % nach 10 Tagen [OECD 301 B] – es ist leicht biologisch abbaubar.

Kalium-2-ethylhexanoat [CAS 3164-85-0]

Biologische Abbaubarkeit: 99 % nach 28 Tagen – es ist leicht biologisch abbaubar (ähnliches Produkt)

2-Methylhydrochinon [CAS 95-71-6]

BSB = 940 mg/kg/5 Tage

CSB = 1970 mg/kg

BSB/CSB = 48%

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Styrol [CAS 100-42-5]

Log Po/w = 2,96 [25 °C]

BCF = < 100

2-Methylhydrochinon [CAS 95-71-6]

log Po/w = 1,58

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten des Gemisches ist abhängig von seinen hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. die Fähigkeit den Hormonhaushalt zu stören, der Einfluss auf die globale Erwärmung).

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung geltende Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehältern lagern. Nicht in Kanalisation gelangen lassen. Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN 1866



14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

HARZLÖSUNG

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Gemisch ist nicht umweltgefährlich nach den Kriterien der Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Beim Umgang mit der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Zündquellen entfernen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3
Asp. Tox.1	Aspirationsgefahr Kat. 1
Skin Irrit. 2	Hautreizung Kat. 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut. Kat. 1A
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität Kat. 4
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3
Repr. 1B, 2	Reproduktionstoxizität Kat. 1B, 2
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Wirkung Kat. 1
Aquatic Chronic 1, 3	Gewässergefährdend, langfristige Wirkung Kat. 1, 3

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Zusätzliche Angaben

Klassifizierung wurde aufgrund der physikochemischen Untersuchungen, Angaben des Herstellers und der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

SICHERHEITSDATENBLATT

Ausstellungsdatum: 29.06.2020

Version: 1.0/DE

SDB ausgestellt vom „THETA“ Technische Beratung

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.